

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

71. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. September 2017

Nummer 18

INHALT

Tag		Seite
20. 9. 2017	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen 61100 (neu)	282
20. 9. 2017	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“ 22100	286
21. 9. 2017	Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften 20441, 20441, 20441	287
21. 9. 2017	Gesetz zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag 22210 (neu)	290
21. 9. 2017	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes 21100 01, 21090	297
21. 9. 2017	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke 21069 04 01, 20300	300
21. 9. 2017	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs 21141	308
21. 9. 2017	Verordnung über die Datei führende Stelle und zugelassene Überwachungsstellen im Bereich der Produktsicherheit (ZÜSVO) 81640 (neu), 81640	310
21. 9. 2017	Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (AnerkVO SGB XI) 83000 (neu), 83000	311
5. 9. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen 71080	314
7. 9. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs 21141	315
14. 9. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst 35507 00 03	317
14. 9. 2017	Verordnung über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsrat bei der Zusammenlegung von Sparkassen 20470 (neu), 20470 01 05	318
1. 9. 2017	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes 34210, 34210	319

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag zwischen
der Freien Hansestadt Bremen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und
dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung
einer länderübergreifenden gebündelten
Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen

Vom 20. September 2017

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 23. August/7. September 2017 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. September 2017

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Staatsvertrag
zwischen
der Freien Hansestadt Bremen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt und
dem Land Schleswig-Holstein
zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten
Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Finanzen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Finanzminister,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Finanzminister,

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen,

u n d

das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch die Finanzministerin,

— im Folgenden die Länder genannt —

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig
zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Länder sind über das Abkommen zur Regelung der
Zusammenarbeit im Vorhaben „Koordinierte neue Software-
Entwicklung der Steuerverwaltung“ (KONSENS) — sowohl un-
tereinander als auch mit den anderen Ländern — verbunden
und unterliegen der daraus resultierenden Verpflichtung zur
regelmäßigen Einführung der im Vorhaben KONSENS ent-
wickelten steuerlichen IT-Verfahren.

Darüber hinaus betreiben die Länder eine erfolgreiche Ko-
operation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwal-
tung in Form eines gemeinsam genutzten Rechenzentrums.
Die Zusammenarbeit ist durch die Grundsätze der gegenseitigen
Wertschätzung, Freiwilligkeit und Anerkennung vor dem
Hintergrund partnerschaftlichen Handelns und ausgewogener
Verteilung des erforderlichen Wissens getragen.

Die Anzahl der von den Ländern zu betreuenden IT-Verfahren
und deren Komplexität steigen stetig an. Aufgrund des demo-
grafischen Wandels kommt es in den betroffenen Bereichen
zu erheblichen Personalengpässen. Um diese Herausforderun-
gen zu meistern, soll die Zusammenarbeit in der informations-
technischen Verfahrensbetreuung weiter ausgebaut werden,
indem die Verfahrensbetreuung zukünftig arbeitsteilig erfolgt.
Dadurch soll langfristig einem sonst erforderlichen Personal-
aufbau entgegengewirkt werden. Zudem sollen die Betreuungs-
qualität verbessert und die Betriebssicherheit erhöht werden.

Das Spezialwissen des dafür erforderlichen Personals soll
konzentriert werden. Aufgaben, die im Zusammenhang mit
der Informationstechnik der Steuerverwaltung stehen, sollen
länderübergreifend gebündelt werden. Die Zusammenarbeit
soll dabei auf der Basis der Gegenseitigkeit durch die Steuer-
verwaltung jeweils eines Landes für die Steuerverwaltungen
der jeweiligen anderen Länder im Wege einer sogenannten
länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung für
bestehende und künftige Verfahren erfolgen. Mit der nach
sachlichen Gesichtspunkten vorzunehmenden Aufgabenzu-
ordnung der jeweiligen Verfahrensbetreuung an die Länder
soll im Gesamtergebnis möglichst ein der jeweiligen Lei-
stungsfähigkeit der beteiligten Länder entsprechender Perso-
naleinsatz einhergehen.

Im Vordergrund steht der gemeinsame Wunsch der Länder,
durch dieses arbeitsteilige Vorgehen Synergieeffekte zu erzielen.
Eine entsprechend der Leistungsfähigkeit der Länder exakt be-
rechnete Aufteilung zwischenzeitlicher Gesamtlasten oder er-
zielter Synergieeffekte auf die Länder ist nachrangig. Die
Aufmerksamkeit aller Beteiligten soll auf die Erzielung der
Synergieeffekte gerichtet sein und nicht auf deren Verteilung.

Ein entscheidender Beitrag zur Erzielung größtmöglicher
Synergien wird dabei auch durch die Beteiligung der Organi-
sations- und Fachbereiche der Steuerverwaltungen der Länder
geleistet werden. Soweit es für die länderübergreifende Ver-
fahrensbetreuung erforderlich ist, sollen Strukturen und Pro-
zesse in den Ländern weitestgehend standardisiert werden.

Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.

Artikel 1 Gegenstand

(1) ¹Die Verfahrensbetreuung betrifft die Übernahme von
einzelnen Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung von
Verfahren, die für den Betrieb der informationstechnischen
Systeme der Steuerverwaltungen der Länder erforderlich sind
(IT-Verfahren). ²Zu den Aufgaben gehören auch solche, die
nur mittelbar mit der Betreuung des IT-Verfahrens zusammen-
hängen, soweit sie erforderlich sind, um eine effiziente Verfah-
rensbetreuung zu gewährleisten.

(2) Die Verfahrensbetreuung soll sowohl die derzeit bereits
im Einsatz befindlichen IT-Verfahren umfassen als auch solche,
die erst in Zukunft eingesetzt werden.

Artikel 2 Grundlegende Verpflichtungen

Die Länder verpflichten sich, bei jedem IT-Verfahren, das in
mehr als einem der Länder im Einsatz ist oder eingesetzt wer-
den soll, die Verfahrensbetreuung gebündelt von einem Land
für alle einsetzenden Länder vornehmen zu lassen.

Artikel 3 Verantwortlichkeiten

(1) Durch diesen Staatsvertrag bleiben die Verantwortlich-
keit und Vertretungskompetenz gegenüber Dritten innerhalb
und außerhalb der jeweiligen Landesverwaltung unberührt.

(2) ¹Auftragnehmer einer länderübergreifenden gebündelten
Verfahrensbetreuung gemäß Artikel 1 ist die Steuerverwal-
tung eines Landes, welche für die Steuerverwaltung mindestens
eines anderen Landes (Auftraggeber) die Verfahrensbetreuung
übernimmt. ²Der Auftragnehmer kann sich unter den Bedin-
gungen des § 20 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes eines
Dienstleisters bedienen.

Artikel 4 Lenkungskreis LGVB

¹Die Länder setzen für die länderübergreifende gebündelte
Verfahrensbetreuung mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags
einen paritätisch besetzten Lenkungskreis (Lenkungskreis
LGVB) ein. ²Jedes Land hat eine Stimme. ³Der Lenkungskreis
LGVB ist insbesondere zuständig für die Bildung der Betreu-

ungspakete, den Abschluss von Leistungsscheinen und dient als Eskalationsgremium. ⁴Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die einstimmig zu beschließen ist.

Artikel 5

Betreuungspakete, Leistungsscheine und Projekte

(1) Der Staatsvertrag stellt einen Rahmenvertrag dar.

(2) Die miteinander im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Betreuung von einzelnen oder mehreren IT-Verfahren sollen in Betreuungspaketen zusammengefasst werden.

(3) Hinsichtlich der einzelnen Betreuungspakete werden zwischen den Ländern Leistungsscheine abgeschlossen, in denen insbesondere der Personaleinsatz festgelegt wird.

(4) Die Übernahme der Betreuung und die Einführung eines IT-Verfahrens sind grundsätzlich nach einheitlichem Vorgehen in Form eines länderübergreifenden Projektes durchzuführen.

Artikel 6

Verteilung der Betreuungspakete

(1) Die Entscheidung, welches Land welches Betreuungspaket übernehmen soll, erfolgt grundsätzlich nach sachlichen Kriterien.

(2) Jedes Land soll entsprechend seiner Leistungsstärke einen Beitrag leisten.

Artikel 7

Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) ¹Das für die Einführung, Übernahme und Durchführung der länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung nötige Personal muss vom Auftragnehmer vorgehalten werden. ²Grundsätzlich wird hierfür pro Betreuungspaket eine Anzahl von mindestens drei Personen für erforderlich erachtet. ³Hierfür kann auch Personal eines Dienstleisters angerechnet werden.

(2) Die Länder verpflichten sich zur Umsetzung aller organisatorischen Veränderungen, die erforderlich sind, um die gebündelte Verfahrensbetreuung effizienter zu gestalten.

Artikel 8

Ausgleichsregelung

(1) ¹Die Länder erbringen ihren Beitrag zur länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung grundsätzlich durch den Einsatz von Personal. ²Abzustellen ist auf den in den Leistungsscheinen jeweils vereinbarten Personaleinsatz.

(2) ¹Ein Kostenausgleich vor dem Jahr 2025 ist ausgeschlossen. ²Ein Kostenausgleich findet auch im Übrigen grundsätzlich nicht statt.

(3) Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegte Relation der Verteilung der notwendigen Vollzeitäquivalente zwischen den Ländern soll möglichst gleich bleiben.

(4) Sofern die Abweichung in einem Land mehr als 4 Prozentpunkte der zugrunde liegenden Verteilung beträgt, ist über eine Umverteilung der Pakete oder einen Kostenausgleich zu verhandeln.

(5) Die Verhandlung im Sinne des Absatzes 4 obliegt dem Lenkungskreis LGVB (Artikel 4).

(6) Ein Ausgleichsanspruch entsteht erst mit Ablauf des dritten Jahres, das auf das Jahr des Eintritts des Ungleichgewichts folgt.

Artikel 9

Haftung

(1) Eine Schadensersatzpflicht zwischen den Ländern ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Eine ausnahmsweise Schadensersatzpflicht besteht nur, soweit ein Land seinerseits Ersatzansprüche gegenüber eigenen Bediensteten oder Dritten liquidieren kann.

Artikel 10

Datenschutz und Sicherheitsprüfungen

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer gelten die einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz des jeweiligen Auftraggebers.

(2) Die gesetzlichen Befugnisse der für den Datenschutz zuständigen Behörden der Länder erstrecken sich auf die personenbezogenen Daten ihres jeweiligen Landes, auch wenn diese durch die Finanzbehörden eines anderen Landes oder durch von ihnen beauftragte Dritte verarbeitet werden.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten des Auftraggebers gelten insbesondere § 20 des Bremischen Datenschutzgesetzes, § 35 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (des Landes Mecklenburg-Vorpommern), § 88 des Niedersächsischen Beamtengesetzes, § 28 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt sowie § 23 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (des Landes Schleswig-Holstein).

(4) ¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind durch den Auftragnehmer die nach den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen. ²Näheres regelt eine Rahmenvereinbarung.

(5) Der Auftragnehmer lässt eine Kontrolle auch zu, wenn die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen, das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein oder die oder der Datenschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt sich einvernehmlich wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

(6) ¹Über die Erteilung von Auskünften oder die Herausgabe von Informationen an Dritte nach Maßgabe gesetzlicher Offenbarungstatbestände entscheidet ausschließlich der Auftraggeber. ²Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich alle für die Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und die notwendigen Unterstützungsleistungen zu erbringen. ³Etwaige an den Auftragnehmer gerichtete Anträge sind unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

Artikel 11

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) ¹Der Staatsvertrag kann von jedem Land mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist gegenüber allen anderen Ländern zu erklären. ³Der Staatsvertrag bleibt im Verhältnis der verbliebenen Länder untereinander gültig.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Länder.

(2) ¹Der Staatsvertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt wurde. ²Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein teilt den übrigen Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie Hansestadt Bremen: Die Senatorin für Finanzen	30. 8. 2017	K. Linnert
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Finanzminister	23. 8. 2017	M. Brodtkorb
Für das Land Niedersachsen: Der Ministerpräsident, dieser vertreten durch den Finanzminister	7. 9. 2017	Schneider
Für das Land Sachsen-Anhalt: Der Ministerpräsident, dieser vertreten durch den Minister der Finanzen	7. 9. 2017	A. Schröder
Für das Land Schleswig-Holstein endvertreten durch: Die Finanzministerin	7. 9. 2017	M. Heinold

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes
über die „Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“

Vom 20. September 2017

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die „Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“ vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 649) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zur Verwaltung der Teilvermögen erforderlichen Personal- und Sachmittel sind in den Teilhaushalten für die Teilvermögen gesondert auszuweisen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Finanzierung und Mittelverwendung

(1) Die Aufgaben der Stiftung werden erfüllt aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens und
2. Zahlungen des Landes und Dritter, die nicht als Zustiftungen dem Stiftungsvermögen zufließen.

(2) Das Land zahlt der Stiftung jährlich eine Finanzhilfe für die Verwaltung des Teilvermögens Braunschweig-Stiftung nach Maßgabe des Landeshaushalts.

(3) Nach Abzug der Kosten für die Verwaltung der Teilvermögen dürfen sämtliche Mittel nur für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 verwendet werden.“

3. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Personal

(1) Die Stiftung kann zur Verwaltung der Teilvermögen und zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 eigenes Personal beschäftigen.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Stiftung anstelle des Landes in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, die das Land mit Personen geschlossen hat, die am 31. Dezember 2017 bei der Stiftung tätig sind oder ausgebildet werden. ²Das Land hat den betroffenen Personen den Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse unverzüglich, persönlich und schriftlich mitzuteilen und

sie gleichzeitig auf das Widerspruchsrecht und die Widerspruchsfrist nach Satz 3 sowie die Regelungen der Sätze 4 und 5 und der Absätze 3 und 4 hinzuweisen. ³Ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis geht nicht nach Satz 1 über, wenn die betroffene Person dem Übergang gegenüber dem Land innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens nach Satz 2 widersprochen hat. ⁴Die Stiftung ist verpflichtet, die nach Satz 1 übernommenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden weiterzubeschäftigen. ⁵Die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte bestehen fort.

(3) ¹Die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen finden in ihrer jeweiligen Fassung sowohl auf die bestehenden als auch auf neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stiftung Anwendung. ²Die Stiftung ist verpflichtet, zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

(4) ¹Das Land stellt der Stiftung über den 31. Dezember 2017 hinaus die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden zur Verfügung, die dem Übergang ihres Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses nach Absatz 2 Satz 3 widersprochen haben, sowie die Beamtinnen und Beamten, die am 31. Dezember 2017 bei der Stiftung tätig sind. ²Die Stiftung erstattet dem Land zum Abschluss jedes Haushaltsjahres die Kosten für das nach Satz 1 für die Verwaltung der Teilvermögen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 überlassene Personal aus den Erträgen des jeweiligen Teilvermögens. ³Zu den zu erstattenden Personalkosten für Beamtinnen und Beamte ist ein Versorgungszuschlag hinzuzurechnen, dessen Höhe sich nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes richtet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 20. September 2017

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

G e s e t z
zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 21. September 2017

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetzes 2017/2018

Dem § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017/2018 vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) werden die Worte „mindestens jedoch um einen Betrag in Höhe von 75 Euro,“ angefügt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4 sowie den §§ 37 und 39) wird die Besoldungsgruppe A 16 wie folgt geändert:
 - a) Das Amt „Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ¹⁾“ wird gestrichen.
 - b) Das Amt „Stellvertretende Direktorin, Stellvertretender Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen
— als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer —“
wird gestrichen.
2. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4 und § 37) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei dem Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor“ wird der Funktionszusatz
„— als Leiterin oder Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches der Oberfinanzdirektion Niedersachsen, wenn sie oder er für den eigenen und mindestens einen weiteren

Bereich Vertreterin oder Vertreter der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist —“

durch den Funktionszusatz

„— als Leiterin oder Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches des Landesamtes für Steuern Niedersachsen, wenn sie oder er für den eigenen und mindestens einen weiteren Bereich Vertreterin oder Vertreter der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist —“

ersetzt.

bb) Das Amt „Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ¹⁾“ wird gestrichen.

b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Amt „Direktorin, Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen
— als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer —“
wird gestrichen.

bb) Das Amt „Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ¹⁾“ wird gestrichen.

cc) Es wird das Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften“ eingefügt.

dd) Es wird das Amt „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Steuern Niedersachsen
— als Leiterin oder Leiter einer Abteilung und als Vertreterin oder Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten —“
eingefügt.

c) In der Besoldungsgruppe B 5 wird das Amt „Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Steuern Niedersachsen“ eingefügt.

d) In der Besoldungsgruppe B 7 wird das Amt „Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident“ gestrichen.

3. In der Anlage 5 (zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33) erhält die Tabelle mit den Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung A folgende Fassung:

„1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Juni 2017

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 926,75	1 970,44	2 014,15	2 057,83	2 101,52	2 145,23	2 188,94					
A 3	2 002,21	2 048,71	2 095,20	2 141,67	2 188,19	2 234,69	2 281,17					
A 4	2 045,01	2 099,77	2 154,48	2 209,23	2 263,96	2 318,73	2 373,42					
A 5	2 060,59	2 130,69	2 185,14	2 239,59	2 294,05	2 348,51	2 402,97	2 457,43				
A 6	2 106,61	2 166,41	2 226,21	2 285,99	2 345,76	2 405,58	2 465,37	2 525,17	2 584,94			
A 7	2 194,01	2 247,74	2 322,99	2 398,22	2 473,47	2 548,70	2 623,96	2 677,68	2 731,41	2 785,18		
A 8		2 324,09	2 388,38	2 484,80	2 581,22	2 677,63	2 774,08	2 838,36	2 902,61	2 966,90	3 031,17	
A 9		2 468,43	2 531,68	2 634,58	2 737,49	2 840,40	2 943,31	3 014,03	3 085,06	3 157,54	3 230,05	
A 10		2 650,64	2 738,53	2 870,36	3 002,24	3 135,55	3 270,69	3 360,78	3 450,87	3 540,95	3 631,05	
A 11			3 037,54	3 175,06	3 313,53	3 452,02	3 590,48	3 682,83	3 775,13	3 867,46	3 959,77	4 052,07
A 12				3 427,53	3 592,58	3 757,71	3 922,80	4 032,87	4 142,91	4 252,99	4 363,04	4 473,12
A 13				3 844,93	4 023,22	4 201,49	4 379,74	4 498,62	4 617,47	4 736,32	4 855,19	4 974,04
A 14				4 045,55	4 276,72	4 507,89	4 739,09	4 893,22	5 047,34	5 201,43	5 355,58	5 509,73
A 15						4 952,91	5 207,06	5 410,42	5 613,75	5 817,10	6 020,45	6 223,78
A 16						5 465,76	5 759,70	5 994,89	6 230,08	6 465,26	6 700,41	6 935,57

4. In der Anlage 6 (zu § 22 Abs. 2 Satz 4) Nr. 4 wird in der Spalte „Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen ¹⁾“ nach den Worten „Technische, Technischer“ das Komma gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Niedersächsischen
Besoldungsgesetzes

In der Anlage 5 (zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, erhält die Tabelle mit den Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung A folgende Fassung:

„1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Juni 2018

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 965,29	2 009,85	2 054,43	2 098,99	2 143,55	2 188,13	2 232,72					
A 3	2 042,25	2 089,68	2 137,10	2 184,50	2 231,95	2 279,38	2 326,79					
A 4	2 085,91	2 141,77	2 197,57	2 253,41	2 309,24	2 365,10	2 420,89					
A 5	2 101,80	2 173,30	2 228,84	2 284,38	2 339,93	2 395,48	2 451,03	2 506,58				
A 6	2 148,74	2 209,74	2 270,73	2 331,71	2 392,68	2 453,69	2 514,68	2 575,67	2 636,64			
A 7	2 237,89	2 292,69	2 369,45	2 446,18	2 522,94	2 599,67	2 676,44	2 731,23	2 786,04	2 840,88		
A 8		2 370,57	2 436,15	2 534,50	2 632,84	2 731,18	2 829,56	2 895,13	2 960,66	3 026,24	3 091,79	
A 9		2 517,80	2 582,31	2 687,27	2 792,24	2 897,21	3 002,18	3 074,31	3 146,76	3 220,69	3 294,65	
A 10		2 703,65	2 793,30	2 927,77	3 062,28	3 198,26	3 336,10	3 428,00	3 519,89	3 611,77	3 703,67	
A 11			3 098,29	3 238,56	3 379,80	3 521,06	3 662,29	3 756,49	3 850,63	3 944,81	4 038,97	4 133,11
A 12				3 496,08	3 664,43	3 832,86	4 001,26	4 113,53	4 225,77	4 338,05	4 450,30	4 562,58
A 13				3 921,83	4 103,68	4 285,52	4 467,33	4 588,59	4 709,82	4 831,05	4 952,29	5 073,52
A 14				4 126,46	4 362,25	4 598,05	4 833,87	4 991,08	5 148,29	5 305,46	5 462,69	5 619,92
A 15						5 051,97	5 311,20	5 518,63	5 726,03	5 933,44	6 140,86	6 348,26
A 16						5 575,08	5 874,89	6 114,79	6 354,68	6 594,57	6 834,42	7 074,28

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 am 1. Juni 2018 in Kraft.

Hannover, den 21. September 2017

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

G e s e t z
zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Vom 21. September 2017

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen

Artikel 1

(1) Dem am 1./20. Juni 2017 unterzeichneten Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Das Fachministerium wird ermächtigt, Verordnungen nach Artikel 4 des Staatsvertrages zu erlassen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. September 2017

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Staatsvertrag
über die Organisation eines gemeinsamen
Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in
Studium und Lehre an deutschen Hochschulen
(Studienakkreditierungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Qualitätssicherung**

(1) ¹Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist vorrangig Aufgabe der Hochschulen. ²Sie erfüllen diese Aufgabe durch hochschulinterne Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung und durch die in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Verfahren.

(2) Die Länder tragen im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gemeinsam dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

(3) ¹Die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages qualitätsgesicherten Studiengänge werden in allen Ländern hochschulrechtlich als gleichwertig qualitätsgesichert anerkannt. ²Andere Formen der Qualitätssicherung bleiben unberührt.

**Artikel 2
Grundlage und Maßstäbe**

(1) Die Qualitätssicherung und -entwicklung muss insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen durch die Einhaltung der Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet werden.

(2) ¹Formale Kriterien sind Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem, Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge zu den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. ²Artikel 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung,
2. die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende

kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums,

3. auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards,
4. Maßnahmen zur Erzielung eines hinreichenden Studiererfolgs,
5. Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
6. das Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse und Instrumente) sowie die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts.

(4) Hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung ist das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, und im Falle einer Niederlassung das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule der Niederlassung ihren Sitz hat, zu beachten.

**Artikel 3
Verfahren**

(1) Die Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre beziehen sich

1. auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme mit externer Beteiligung (Systemakkreditierung),
2. auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge mit externer Beteiligung (Programmakkreditierung) oder
3. auf andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land nach den Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren; für diese Verfahren gelten Absatz 2 Satz 1 sowie die in diesem Staatsvertrag und in den Rechtsverordnungen nach Artikel 4 festgelegten Grundätze zur angemessenen Beteiligung der Wissenschaft entsprechend.

(2) ¹Die Verfahren nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfolgen

1. auf Antrag der Hochschule, der gegenüber dem Akkreditierungsrat oder der in dem Verfahren nach Absatz 1 Nummer 3 bestimmten Stelle abzugeben ist,
2. auf der Basis eines Selbstevaluationsberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den Kriterien gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 enthält,
3. unter maßgeblicher Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Studierende,
4. durch Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen nach den in der Rechtsverordnung nach Artikel 4 festgelegten Standards und
5. unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

²Die Hochschulen bedienen sich auf der Grundlage privaten Rechts zur Begutachtung und Erstellung des Gutachtens gemäß Satz 1 Nummer 4 der Hilfe einer der bei dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten und vom Akkreditierungsrat nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 zugelassenen Agenturen. ³Grundlage und Maßstab der Begutachtung nach Satz 1 Nummer 4 sind ausschließlich

die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden.

(3) ¹Die Hochschulrektorenkonferenz entwickelt ein Verfahren, welches sicherstellt, dass bei der Benennung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 eine hinreichende Teilhabe der Wissenschaft gegeben ist. ²Das Verfahren bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. ³Die Agenturen sind hinsichtlich der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 an dieses Verfahren gebunden.

(4) Vor der abschließenden Entscheidung nach Absatz 5 erhält die Hochschule Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

(5) ¹Die das Verfahren abschließende Entscheidung des Akkreditierungsrates umfasst

1. die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 und
2. die Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 3.

²Grundlage und Maßstab der Entscheidung nach Satz 1 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden. ³Über die Feststellung nach Satz 1 Nummer 2 wird auf der Grundlage des Gutachtens nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 entschieden; eine begründete Abweichung ist möglich. ⁴Die Entscheidung nach Satz 1 ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) ¹Das Verfahren wird dokumentiert. ²Die Gutachten und Entscheidungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(7) Gegen die Entscheidung nach Absatz 5 steht der Hochschule der Verwaltungsrechtsweg offen.

(8) Für die Durchführung der Verfahren nach Absatz 1 erhebt der Akkreditierungsrat von den Hochschulen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 Gebühren.

Artikel 4

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung)

(1) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre bestimmen die Länder durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3.

(2) ¹Für einzelne Studienbereiche können die Länder zur Sicherung und Entwicklung der studienbereichsadäquaten Qualität in Studium und Lehre durch Rechtsverordnungen regeln, dass für diese Studienbereiche die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 nach Maßgabe besonderer Regelungen gelten. ²Studienbereiche im Sinne des Satzes 1 sind zum Beispiel künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sowie Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

(3) ¹Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2, insbesondere

1. das Nähere zur Verfahrenseinleitung, insbesondere hinsichtlich der Beauftragung der Agentur durch die Hochschule,
2. die Vorgabe eines einheitlichen Rasters und einheitlicher Standards für
 - a) die Gutachten nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie
 - b) den Prüfbericht über die Einhaltung der formalen Kriterien,
3. die Zusammensetzung des für die Begutachtung und Erstellung des Gutachtens nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zuständigen Gremiums,

4. die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter,
5. den Zeitraum der Geltung der Akkreditierungsentscheidungen (Reakkreditierungsfristen),
6. die Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder eine Reakkreditierung entzogen werden kann sowie
7. das Nähere zur Verbindung mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, sowie zur Umsetzung gemeinsamer Ausbildungsrahmen nach Artikel 49 a der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung.

²Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 sehen vor, dass bei der konkreten Festlegung der in den einzelnen Verfahren geltenden fachlich-inhaltlichen Kriterien die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Mehrheit der Stimmen des für die Begutachtung zuständigen Gremiums besitzen.

(4) Die Länder können durch Rechtsverordnungen darüber hinaus das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 bestimmen.

(5) Die Länder können durch Rechtsverordnung Regelungen zu den von den Agenturen zu erhebenden Entgelten, insbesondere zu den Entgelttatbeständen, zu Entgelthöhe und Entgeltbemessung treffen; es können feste Sätze oder Rahmenentgelte vorgesehen werden.

(6) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

Artikel 5

Stiftung Akkreditierungsrat

(1) ¹Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, errichtet durch das nordrhein-westfälische Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), trägt die Bezeichnung „Stiftung Akkreditierungsrat“. ²Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. ³Das Land Nordrhein-Westfalen wird sein Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ändern. ⁴Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn. ⁵Sie führt ein in der Satzung geregeltes Dienstsiegel.

(2) Die Länder nehmen durch die Stiftung ihre Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 wahr und kommen damit ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung im Hochschulbereich für die Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nach.

(3) Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

1. Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme sowie andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land auf Grundlage der Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren der Qualitätssicherung durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren und reakkreditieren.
2. Sie legt unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest.
3. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung.
4. Sie berichtet den Ländern regelmäßig über die Entwicklung des gestuften Studiensystems und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung.

5. Sie lässt die Agenturen im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 zu. Voraussetzung für die Zulassung ist der durch die Agentur zu führende Nachweis, dass sie zuverlässig in der Lage ist, die Aufgaben der Begutachtung und der Erstellung des Gutachtens wahrzunehmen; bei den bei dem EQAR registrierten Agenturen wird dies widerlegbar vermutet.
6. Sie unterstützt die Länder bei der Weiterentwicklung des deutschen Qualitätssicherungssystems und unterbreitet Vorschläge für die nach Artikel 4 zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Artikel 6

Stiftungsvermögen, Gebühren

(1) ¹Zur Erfüllung des Stiftungszwecks (Artikel 5) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss der Länder. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch Gebühren nach Absatz 4 gedeckt wird. ⁴Die Anteilsbeiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) ¹Die Stiftung kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Gebührenordnung Gebühren für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 und nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 erheben. ²Die Gebührenordnung muss zumindest den die Gebühr begründenden Tatbestand, den Gebührensatz sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. ³Die §§ 3 bis 5, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend, soweit in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. ⁴Die Gebührenordnung wird vom Stiftungsrat unter Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Artikel 7

Satzung; Geschäftsordnung

(1) ¹Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und die der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf; sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. ²Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Die Satzung regelt insbesondere die Vertretung der Organe der Stiftung, die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen ihren Organen sowie das Nähere zur Aufgabe und Arbeitsweise des Akkreditierungsrates, zur Inkompatibilität zwischen der Mitgliedschaft im Akkreditierungsrat und einer Agentur, zum Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, zur Entlastung des Vorstands und zur Evaluierung der Arbeit der Stiftung.

(3) Die Organe der Stiftung können sich nach Maßgabe der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 8

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Akkreditierungsrat,
 2. der Vorstand,
 3. der Stiftungsrat.

(2) Die Organe müssen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen beachten (Gender Mainstreaming).

Artikel 9

Akkreditierungsrat

(1) ¹Der Akkreditierungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. ²Insbesondere akkreditiert und reakkreditiert er gemäß Artikel 3 Absatz 5 die Studiengänge und hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme an den deutschen Hochschulen; die Akkreditierung und die Reakkreditierung können mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage oder dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. ³Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Stimmen. ⁴Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht der Akkreditierungsrat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) ¹Mitglieder des Akkreditierungsrates sind:

1. acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die zumindest die vier Fächergruppen der Geisteswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften repräsentieren müssen,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien,
5. zwei Studierende,
6. zwei ausländische Vertreterinnen oder Vertreter mit Akkreditierungserfahrungen,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) für die Dauer von vier Jahren bestellt. ³Die Hochschulrektorenkonferenz stellt bei ihrem Vorschlag sicher, dass die unterschiedlichen Hochschularten und die Fächervielfalt eine angemessene Berücksichtigung finden und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht einer Hochschulleitung angehören. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 2 und 5 werden von der Hochschulrektorenkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 von der Kultusministerkonferenz, die Vertreterin oder der Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien nach Satz 1 Nummer 4 von der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die sonstigen Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 und 6 gemeinsam von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz und das Mitglied nach Satz 1 Nummer 7 durch die vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen benannt und sodann einvernehmlich durch die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Satzung kann für die Studierenden eine kürzere Amtszeit vorsehen. ⁵Wiederbenennung und -bestellung ist auch mehrfach zulässig. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das neue Mitglied alsbald bis zum Ende der laufenden Amtsperiode benannt und bestellt; Ausnahmen regelt die Satzung. ⁷Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Bestellung des Neumitglieds; Satz 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ⁸Die Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grun-

des vom Stiftungsrat abberufen werden. ⁹Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe übertragen.

(3) ¹Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 angehören. ³Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Bei Abstimmungen über Gegenstände der in Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 genannten Art führen die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die doppelte Stimme, welche nur einheitlich abgegeben werden kann.

(5) ¹Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) Das Nähere, insbesondere zu den Beschlussvoraussetzungen und zur Hinzuziehung weiterer beratender Mitglieder, regelt die Satzung.

Artikel 10

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung; im Übrigen werden die Befugnisse des Vorstands durch die Satzung bestimmt. ²Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und kann sich hierbei im Einzelfall oder für einen Kreis von Geschäften vertreten lassen.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. als Vorsitz die oder der Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

Artikel 11

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand.

(2) ¹Dem Stiftungsrat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von der Kultusministerkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 von der Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt. ³Artikel 9 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend. ⁴Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe nach Satz 1 ist zulässig. ⁵Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Akkreditierungsrat sein.

Artikel 12

Geschäftsstelle der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet wird. ²Sie unterstützt die Erledigung der Geschäfte der Stiftung und untersteht den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden des Vorstands.

(2) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. ²Auf sie sind die für die Arbeit-

nehmerinnen und Arbeitnehmer des Sitzlandes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. ³Hinsichtlich der dienstvorgesetzten Stelle für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands gelten die allgemeinen arbeits- und beamtenrechtlichen Regelungen.

Artikel 13

Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht durch diesen Staatsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der vom Akkreditierungsrat mit Zustimmung des Stiftungsrates, dessen Zustimmung eine Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 voraussetzt, festgestellt wird. ²Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen. ³Stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei oder mehrere Jahre auf, ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren. ⁴Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Kultusministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(3) ¹Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht dem Akkreditierungsrat und dem Stiftungsrat vorzulegen. ²Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof des Sitzlandes.

(5) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Sitzlandes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 14

Aufsicht

¹Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. ²§ 76 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) gilt entsprechend.

Artikel 15

Evaluation

Das Akkreditierungssystem ist im Auftrag der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz, insbesondere hinsichtlich der Organisationsstruktur und des Wirkens der Stiftung sowie der sonstigen Verfahrensregelungen, regelmäßig und in angemessener Frist, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages, zu evaluieren.

Artikel 16

Übergangsvorschriften

(1) ¹Soweit Verfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bereits begonnen haben, gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 für die Durchführung dieser Akkreditierungsverfahren das bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltende Recht. ²Eine Programmakkreditierung oder Systemakkreditierung hat im Sinne des Satzes 1 begonnen, sobald die Hochschule einen Vertrag über die Vornahme der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung mit der Agentur geschlossen hat.

³Agenturen im Sinne des Satzes 2 sind diejenigen Agenturen, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert worden sind.

(2) ¹Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich des Übergangs zwischen dem für die Verfahren der Akkreditierung geltenden bisherigen Recht und dem nach diesem Staatsvertrag geltenden Recht zu regeln. ²Des Weiteren werden die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich der Weitergeltung des bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltenden Rechts für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und dem Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 zu regeln. ³Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

Artikel 17

Berufsakademien; Kirchenverträge

(1) ¹Für staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien gelten die Regelungen dieses Staatsvertrages und Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden, entsprechend. ²Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten als Studiengänge im Sinne dieses Staatsvertrages.

(2) Die staatskirchenrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen bleiben unberührt.

Artikel 18

Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag ist geschlossen, wenn wenigstens 15 Regierungschefinnen und Regierungschefs der vertragschließenden Länder ihn unterzeichnet haben. ²Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde eines vertragschließenden Landes nach Satz 1 bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist.

(2) ¹Ein Land, das den Staatsvertrag nicht bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 2 unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. ²Dazu richtet es an die Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef unterzeichnete Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beitreten wolle. ³Der Beitritt ist vollzogen, sobald das beitretende Land die Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt hat.

(3) ¹Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. ³Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 1. 6. 2017

Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 1. 6. 2017

Horst S e e h o f e r

Für das Land Berlin:

Berlin, den 1. 6. 2017

Michael M ü l l e r

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 1. 6. 2017

Dietmar W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 1. 6. 2017

Carsten S i e l i n g

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 1. 6. 2017

Olaf S c h o l z

Für das Land Hessen:

Berlin, den 1. 6. 2017

V. B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 6. 6. 2017

Erwin S e l l e r i n g

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 1. 6. 2017

Stephan W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 20. 6. 2017

Hannelore K r a f t

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 1. 6. 2017

Malu Dreyer

Für das Saarland:

Berlin, den 1. 6. 2017

Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 1. 6. 2017

St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 1. 6. 2017

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 12. VI. 2017

Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 1. 6. 2017

Bodo Ramelow

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Katastrophenschutzgesetzes*)**

Vom 21. September 2017

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 548; 2013 S. 34), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Schulungseinrichtung des Landes“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Das für Inneres zuständige Ministerium bietet an einer Schulungseinrichtung des Landes Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Führungspersonal und für zentrale Ausbildungsinhalte an.“
4. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „und 10 b“ durch die Angabe „bis 10 c“ ersetzt.
5. § 10 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1Die Katastrophenschutzbehörde hat für Betriebe der oberen Klasse im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Abl. EU Nr. L 197 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung innerhalb von zwei Jahren nach Übermittlung der Informationen nach Satz 2 externe Notfallpläne zur Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen außerhalb dieser Betriebe zu erstellen. 2Der Betreiber eines solchen Betriebes hat der Katastrophenschutzbehörde den Sicherheitsbericht nach Artikel 10 der Richtlinie 2012/18/EU, den internen Notfallplan nach Artikel 12 der Richtlinie 2012/18/EU und die weiteren für die Erstellung des externen Notfallplans erforderlichen Informationen vor der Inbetriebnahme oder vor der Änderung, die zur Aufnahme in die obere Klasse führt, zu übermitteln; der Betreiber eines am 30. September 2017 bestehenden Betriebes übermittelt die erforderlichen Informationen unverzüglich.“
 - b) Absatz 2 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,

2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,“.

*) Artikel 1 Nr. 5 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Abl. EU Nr. L 197 S. 1).

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Sofortmaßnahmen“ durch das Wort „Notfallmaßnahmen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Betriebsgeländes“ ein Komma und die Worte „einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben“ eingefügt.
- cc) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Worte „und der benachbarten Betriebe und Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen,“ eingefügt.

6. Nach § 10 b wird der folgende § 10 c eingefügt:

„§ 10 c

Notfallplanung für die Umgebung
von kerntechnischen Anlagen und Endlagern

(1) 1Dem für Inneres zuständigen Ministerium obliegt die landesweite Notfallplanung zur Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen in der Umgebung von kerntechnischen Anlagen (§ 2 Abs. 3 a Nr. 1 des Atomgesetzes), Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle und diesen gleichgestellten Anlagen. 2Dazu erstellt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium einen landesweiten Notfallplan; die Katastrophenschutzbehörden sind verpflichtet, daran mitzuwirken. 3Die Katastrophenschutzbehörde, in deren Bezirk sich eine in Satz 1 genannte Anlage befindet, erstellt einen örtlichen externen Notfallplan. 4Soweit der Bezirk einer anderen Katastrophenschutzbehörde innerhalb eines Kreises mit dem Radius von 20 km um ein Kernkraftwerk liegt, hat diese einen Anschlussplan zu erstellen. 5§ 10 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 ist auf die örtlichen externen Notfallpläne und die Anschlusspläne entsprechend anzuwenden.

(2) 1Die Katastrophenschutzbehörden haben die örtlichen externen Notfallpläne und die Anschlusspläne jährlich zu überprüfen und spätestens nach drei Jahren zu erproben sowie erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. 2§ 10 a Abs. 5 Sätze 2, 6 und 7 gilt entsprechend.

(3) Die den Katastrophenschutzbehörden durch die Notfallplanung nach den Absätzen 1 und 2 einschließlich der sich daraus ergebenden Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten trägt das Land.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einheiten und Einrichtungen können insbesondere für folgende Fachdienste aufgestellt werden:

1. ABC-Dienst,
2. Bergungsdienst,
3. Betreuungsdienst,
4. Brandschutzdienst,
5. Fernmeldedienst,
6. Instandsetzungsdienst,
7. Psychosoziale Notfallversorgung,
8. Rettungshundedienst,

9. Sanitätsdienst,
 10. Versorgungsdienst,
 11. Veterinärdienst,
 12. Wasserrettungsdienst.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.
8. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
9. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Maßnahmen der Polizeidirektionen
 und des für Inneres zuständigen Ministeriums“.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Oberleitung“ durch die Worte „koordinierende Leitung“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
 „(4) ¹Dem für Inneres zuständigen Ministerium obliegt die zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung in den Fällen, in denen der landesweite Notfallplan nach § 10 c Abs. 1 Satz 2 dies vorsieht. ²In diesen Fällen werden die Ermittlung und Bewertung der radiologischen Lage und die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit von dem für Inneres zuständigen Ministerium wahrgenommen; im Übrigen nimmt es die Aufgaben der §§ 20, 22, 25 und 26 selbst wahr oder lässt diese durch die Katastrophenschutzbehörden, die Polizeidirektionen oder andere Personen oder Stellen wahrnehmen.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Die §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), erhalten folgende Fassung:

„§ 29

Gebühren und Auslagen bei Einsätzen und sonstigen Leistungen

(1) Der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren und der Kreisfeuerwehren ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 nichts anderes ergibt.

(2) ¹Die Kommunen können von den nach Absatz 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben

1. für Einsätze nach Absatz 1,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27),
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

²In der Gebührensatzung können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden; dabei ist insbesondere der Zeitaufwand für die Leistung zu berücksichtigen. ³Für freiwillige Einsätze und Leistungen nach Satz 1 Nr. 7 kann auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.

(3) ¹Die Kommunen können bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den nach Absatz 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

²Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.

(4) ¹Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat, und
3. des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.

²In den nicht durch Satz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

§ 30

Kostenersatz bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen

(1) ¹Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 ist unentgeltlich. ²Abweichend von Satz 1 hat eine Gemeinde einer nach § 2 Abs. 2 Nachbarschaftshilfe leistenden Gemeinde die Kosten in derjenigen Höhe zu ersetzen, in der diese Gemeinde für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 Gebühren und Auslagen erheben können, wenn

1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
3. die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

(2) Die Hilfe nach § 3 Abs. 4 ist unentgeltlich.

(3) Der Landkreis hat der Gemeinde die Kosten für übergemeindliche Einsätze im Rahmen der Kreisfeuerwehr (§ 19 Abs. 2) in derjenigen Höhe zu ersetzen, in der diese Gemeinde für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 Gebühren und Auslagen erheben können, aber nur, soweit der Landkreis Kostenerstattung erhält.“

Artikel 3

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 4, 6 und 9 Buchst. c am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 21. September 2017

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Vom 21. September 2017

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen
und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Hilfen für Personen, die eine psychische Krankheit oder eine seelische Behinderung haben oder hatten oder bei denen Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen, wobei psychische Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes auch psychische Störungen von erheblichem Ausmaß mit Krankheitswert sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ihre Würde und ihr Recht auf Selbstbestimmung sind zu achten.“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sehen die Vorschriften dieses Gesetzes die Beteiligung einer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters vor, so ist diese oder dieser nur insoweit zu beteiligen, als ihr oder sein gesetzlich, gerichtlich oder rechtsgeschäftlich bestimmter Aufgabenkreis betroffen ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.“

b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 6 angefügt:

„²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes). ³Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen ihre Aufgaben nach Satz 1 im übertragenen Wirkungskreis. ⁴Örtlich zuständig ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. ⁵In Eilfällen ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt einstweilen zuständig, in dessen oder deren Bezirk der Anlass für eine Maßnahme nach diesem Gesetz aufgetreten ist; Gleiches gilt, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person nicht festzustellen ist oder außerhalb von Niedersachsen liegt. ⁶Über die in Eilfällen getroffenen Maßnahmen ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, der oder die nach Satz 4 oder Satz 5 Halbsatz 2 zuständig ist, unverzüglich zu unterrichten.“

4. Der Überschrift des Zweiten Teils werden ein Komma und die Worte „Sozialpsychiatrischer Dienst, Sozialpsychiatrischer Verbund“ angefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere solche der ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung, die in psychiatrischen Institutsambulanzen nach § 118 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) erbracht werden.“

6. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „oder 11 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Arten und Ziele der Hilfen“.

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Hilfen sind insbesondere die Vermittlung oder Durchführung frühzeitiger und umfassender psychosozialer Beratung und Betreuung sowie frühzeitiger und umfassender medizinischer und psychotherapeutischer Beratung und Behandlung.

(2) Ziel der Hilfen ist es, der betroffenen Person ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben mit Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen und eine erstmalige oder wiederholte Unterbringung zu vermeiden.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „dem Krankenhaus“ durch die Worte „der stationären Einrichtung nach Satz 1“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 4 und 5.

g) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Hilfen sind wohnortnah und soweit wie möglich ambulant zu leisten, sodass die betroffene Person in ihrem gewohnten Lebensbereich verbleiben kann. ²Die Landkreise und kreisfreien Städte haben darauf hinzuwirken, dass Angebote der nichtklinisch-stationären, der teilstationären und der ambulanten Versorgung, einschließlich der Hilfen in Krisensituationen, der Prävention und Rehabilitation sowie der sozialen und pädagogischen Dienste in Anspruch genommen werden können.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Sozialpsychiatrischer Dienst,
Wahrnehmung ärztlicher Aufgaben,
Aufgabenübertragung

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte richten Sozialpsychiatrische Dienste ein. ²Die Sozialpsychiatrischen Dienste erfüllen die in diesem Gesetz genannten Aufgaben

der Landkreise und kreisfreien Städte, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. ³Die Landkreise und kreisfreien Städte können auch andere ihnen nach diesem Gesetz obliegende Aufgaben durch ihre Sozialpsychiatrischen Dienste erfüllen. ⁴Als Teile der Sozialpsychiatrischen Dienste sollen Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste gebildet werden, soweit dies nach der Anzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) ¹Der Sozialpsychiatrische Dienst eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt wird von einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung geleitet. ²Ist eine Besetzung der Leitungsposition nach Satz 1 trotz ernsthafter Bemühungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht möglich, so darf der Sozialpsychiatrische Dienst auch von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer approbierten Psychologischen Psychotherapeutin oder einem approbierten Psychologischen Psychotherapeuten geleitet werden, wenn diese Person über eine mindestens zweijährige Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie verfügt. ³Ist trotz ernsthafter Bemühungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eine Besetzung der Leitungsposition weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 möglich, so darf der Sozialpsychiatrische Dienst auch von einer Ärztin oder einem Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie geleitet werden.

(3) ¹Die ärztlichen Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes nach diesem Gesetz werden von einer Ärztin oder einem Arzt des Sozialpsychiatrischen Dienstes oder von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt wahrgenommen. ²Zur Vorbereitung von Entscheidungen über Hilfen und Schutzmaßnahmen nach diesem Gesetz dürfen die Landkreise oder kreisfreien Städte auch sonstige Ärztinnen oder Ärzte mit der Durchführung von Untersuchungen oder der Erstellung von ärztlichen Zeugnissen beauftragen, wenn eigene Ärztinnen und Ärzte nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen. ³Soweit nichts anderes bestimmt ist, soll die Ärztin oder der Arzt nach den Sätzen 1 und 2 über eine abgeschlossene psychiatrische oder kinder- und jugendpsychiatrische Weiterbildung verfügen; sie oder er muss zumindest Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie haben.

(4) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte können Anbietern von Hilfen die Wahrnehmung von Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Wege der Beleihung ganz oder teilweise übertragen, wenn diese die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bieten; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die Übertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Recht zur Kündigung. ³Für die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Einschränkung von Grundrechten verbunden sind, gilt § 15 a Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Fachministeriums der Landkreis oder die kreisfreie Stadt tritt, der oder die die Aufgaben übertragen hat. ⁴Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten haben die den Beschäftigten des Sozialpsychiatrischen Dienstes nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„²Im Sozialpsychiatrischen Verbund eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sollen alle Anbieter von Hilfen im Sinne des § 6 und jeweils zwei Personen vertreten sein, die von den Selbsthilfeorganisationen Betroffener und Angehöriger psychisch Kranker benannt werden. ³Der Sozialpsychiatrische Dienst führt die Geschäfte des Sozialpsychiatrischen Verbundes.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Komma und die Worte „um die Versorgung nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 sicherzustellen“ gestrichen.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte „Übertragung von Aufgaben“ gestrichen.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pflegediensten“ ein Komma und die Worte „den gemeindepsychiatrischen Zentren“ eingefügt und nach dem Wort „Rechts“ die Worte „zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Behandlungsermächtigung“ durch die Worte „Vermittlung von Behandlungsmöglichkeiten“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Hat sie eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter, so ist diese oder dieser über die getroffenen Feststellungen unverzüglich zu unterrichten.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:

„Ist es der betroffenen Person nicht möglich, eine nach den getroffenen Feststellungen erforderliche ambulante Behandlung ihrer Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1 Nr. 1 aufzunehmen oder fortzusetzen, so hat ihr der Sozialpsychiatrische Dienst eine geeignete Behandlungsmöglichkeit zu vermitteln und die Aufnahme der Behandlung zu unterstützen.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 3 wird gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

c) Der neue Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ärztinnen und Ärzte nach § 7 Abs. 3 Satz 1 sind nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und der nachfolgenden Vorschriften berechtigt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, soweit es für die Durchführung einer Schutzmaßnahme erforderlich ist; die Anwendung von Waffen ist ausgeschlossen.“

d) Es wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten bestellten Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten sind während der Zuführung einer eingewiesenen Person in die Einrichtung, in der die Unterbringung vollzogen werden soll, auch außerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs berechtigt, unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung anzuwenden, soweit dies erforderlich ist, um die Zuführung zur Unterbringungseinrichtung durchzuführen. ²Die Anwendung von Waffen ist ausgeschlossen.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „ärztlichen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bestehen dringende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen einer Unterbringung nach § 16 vorliegen, so kann der Sozialpsychiatrische Dienst die betroffene Person auch ohne deren Einwilligung und ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters ärztlich untersuchen, soweit dies für die Entscheidung über die Beantragung einer Unterbringung oder über die Anordnung einer vorläufigen behördlichen Unterbringung erforderlich ist.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Dies gilt nicht für Untersuchungen, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

dd) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ ein Komma und die Worte „falls ein Hausbesuch insbesondere aus therapeutischen Gründen nicht möglich ist, dem Sozialpsychiatrischen Dienst“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Ärztin oder der Arzt teilt der betroffenen Person das Ergebnis der Untersuchung mit.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Hat die betroffene Person eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter, so ist auch dieser oder diesem das Ergebnis der Untersuchung unverzüglich mitzuteilen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

dd) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Ist nach dem Ergebnis der Untersuchung die Aufnahme einer Behandlung angezeigt, so gilt § 11 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ein geeignetes Krankenhaus nach § 15“ durch die Worte „eine Unterbringungseinrichtung“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt auch dann vor, wenn die Einweisung oder der Verbleib ohne Zustimmung der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder des gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters erfolgt.“

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung,
Zuständigkeit und Aufgabenübertragung

(1) ¹Die Unterbringung wird in psychiatrischen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhäusern oder in psychiatrischen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilungen von Krankenhäusern (Unterbringungseinrichtungen) vollzogen. ²Die Unterbringungseinrichtungen müssen personell und sächlich so ausgestattet sein, dass der Zweck der Unterbringung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 durch eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der untergebrachten Personen abgestimmte Behandlung und Betreuung erreicht und die Beachtung der weiteren Grundsätze der Unterbringung nach § 19 sichergestellt werden kann. ³Die Unterbringungseinrichtungen müssen

die Voraussetzungen für eine Unterbringung in geschlossener Form, insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, sowie in gelockter Form bieten.

(2) ¹Der Vollzug der Unterbringung ist Aufgabe des Landes. ²Das zuständige Fachministerium kann die Aufgabe des Vollzugs der Unterbringung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder im Wege der Beileihung einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Kommanditgesellschaft als Träger einer nach Absatz 1 für die Unterbringung geeigneten Einrichtung mit deren Zustimmung durch Verwaltungsakt unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Recht zur Kündigung übertragen.“

16. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Der Vollzug der Unterbringung in Unterbringungseinrichtungen wird von einer Ärztin oder einem Arzt geleitet. ²Grundrechtseinschränkende Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten angeordnet sowie von diesen oder Pflegekräften vollzogen werden. ³Sie dürfen insoweit nur tätig werden, wenn das Fachministerium sie zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt hat. ⁴Sie dürfen nur bestellt werden, wenn sie die erforderliche Sachkunde besitzen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihnen die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt; die Bestellung erfolgt widerruflich. ⁵Die erforderliche Sachkunde ist in der Regel bei den Ärztinnen und Ärzten durch ihre Approbation und bei den Pflegekräften durch ihren berufsqualifizierenden Abschluss nachgewiesen. ⁶Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten sind nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, unmittelbaren Zwang anzuwenden; die Anwendung von Waffen ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Unterbringungseinrichtungen oder im Fall der Aufgabenübertragung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 deren Träger unterliegen bei dem Vollzug der Unterbringung der Fachaufsicht des Fachministeriums. ²Im Rahmen der Fachaufsicht ist dem Fachministerium insbesondere Auskunft zu erteilen und Einsicht in Akten und sonstige Schriftstücke der Unterbringungseinrichtung, auch soweit sie in elektronischer Form vorliegen, zu gewähren. ³Weisungen des Fachministeriums ist Folge zu leisten. ⁴Dem Fachministerium und den Mitgliedern der Besuchskommissionen (§ 30) ist jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten der Unterbringungseinrichtung zu gewähren. ⁵Das Fachministerium darf zur Dokumentation Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen; Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen sind jedoch unzulässig.“

b) Absatz 3 Sätze 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„²Weisungen sollen über die ärztliche Leitung erfolgen; diese hat sie unverzüglich weiterzuleiten. ³Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten können das Fachministerium unmittelbar über Sachverhalte unterrichten, die möglicherweise eine Verletzung von Rechten untergebrachter Personen zum Gegenstand haben. ⁴Erfolgt die Unterbringung über die ärztliche Leitung, so hat diese sie unverzüglich und unmittelbar an das Fachministerium weiterzuleiten.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „der Übertragung des Vollzugs der Unterbringung nach § 15 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „der Aufgabenübertragung nach § 15 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

17. In der Überschrift des § 16 wird das Wort „Voraussetzung“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Anordnung einer Unterbringung und die einstweilige Anordnung einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme sind von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt bei dem Betreuungsgericht, bei Minderjährigen bei dem Familiengericht, schriftlich zu beantragen.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ und die Worte „die Verwaltung“ durch die Worte „den Landkreis oder die kreisfreie Stadt“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

19. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Vorläufige behördliche Unterbringung

(1) Kann eine gerichtliche Entscheidung über die Unterbringung, auch durch einstweilige Anordnung, nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die betroffene Person längstens bis zum Ablauf des folgenden Tages vorläufig in einer Unterbringungseinrichtung unterbringen, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 durch das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie, dem ein frühestens am Vortag erhobener Befund zugrunde liegt, dargelegt wird.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Unterbringung von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt unverzüglich nachzuholen. ²Der untergebrachten Person sind die Gründe der vorläufigen behördlichen Unterbringung unverzüglich bekannt zu geben; sie ist über die Dauer der vorläufigen behördlichen Unterbringung, das weitere Verfahren sowie über die möglichen Rechtsbehelfe zu belehren. ³Ihr ist außerdem unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine sonstige Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. ⁴Ist die untergebrachte Person dazu nicht in der Lage und widerspricht die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht, so übernimmt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Benachrichtigung. ⁵Hat die untergebrachte Person eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter, so ist auch diese oder dieser unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Für die gerichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit einer beendeten vorläufigen behördlichen Unterbringung nach Absatz 1 gilt § 19 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Sätze 1 und 3 bis 5 Nds. SOG mit der Maßgabe entsprechend, dass das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, entscheidet.“

20. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Behandlung und Betreuung während der Unterbringung“.

21. Die §§ 19 bis 21 erhalten folgende Fassung:

„§ 19

Grundsätze der Unterbringung, Rechtsstellung der untergebrachten Person

(1) ¹Die Unterbringung ist unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte den allgemeinen Lebensver-

hältnissen anzugleichen, soweit dies der Zweck der Unterbringung, eine Gefahr im Sinne des § 16 abzuwenden, zulässt und die erforderliche Behandlung der untergebrachten Person sichergestellt ist. ²Die untergebrachte Person unterliegt denjenigen Beschränkungen ihrer Freiheit, die in diesem Gesetz vorgesehen sind. ³Soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können der untergebrachten Person diejenigen Beschränkungen auferlegt werden, die unerlässlich sind, um den Zweck der Unterbringung zu erreichen und die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Unterbringungseinrichtung zu gewährleisten. ⁴Beschränkungen der Freiheit sind fortlaufend zu überprüfen und der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen. ⁵Wünschen der untergebrachten Person zur Gestaltung der Unterbringung ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

(2) ¹Die untergebrachte Person wird unverzüglich über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. ²Hat sie eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter, so soll diese oder dieser Gelegenheit erhalten, an der Unterrichtung teilzunehmen. ³Ist der Vertreterin oder dem Vertreter die Teilnahme nicht möglich, so ist sie oder er unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Die Behandlung und die Betreuung sollen die untergebrachte Person befähigen, soweit und sobald wie möglich in ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zurückzukehren. ²Die Behandlung und die Betreuung sollen die Bereitschaft der untergebrachten Person wecken, selbst daran mitzuwirken, das Ziel nach Satz 1 zu erreichen. ³Zu diesem Zweck fördert die Unterbringungseinrichtung während der Unterbringung die Aufrechterhaltung bestehender und die Anbahnung neuer sozialer Kontakte, wenn gesundheitliche Belange der untergebrachten Person nicht entgegenstehen. ⁴Die Unterbringungseinrichtung hat dazu mit den entsprechenden Behörden, Stellen und Personen zusammenzuarbeiten. ⁵Kinder und Jugendliche erhalten während ihrer Unterbringung auch die notwendige Schulung und Erziehung.

(4) Die Unterbringungseinrichtung soll in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung und Lehre insbesondere Behandlungsmethoden wissenschaftlich fortentwickeln und die Ergebnisse für eine verbesserte Gestaltung der Unterbringung nutzbar machen.

§ 20

Aufnahmeuntersuchung

¹Nach ihrer Aufnahme wird die untergebrachte Person unverzüglich ärztlich untersucht. ²Die Aufnahmeuntersuchung dient insbesondere dazu, die erforderliche weitere Behandlung festzulegen. ³Die Aufnahmeuntersuchung der untergebrachten Person kann auch ohne deren Einwilligung und ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters erfolgen, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist; für körperliche Eingriffe im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung gelten die §§ 21 bis 21 b.

§ 21

Umfang der Behandlung, Aufklärung und Einwilligung

(1) Die untergebrachte Person erhält die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts notwendige medizinische, therapeutische, pflegerische und pädagogische Behandlung und Untersuchung ihrer Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1 Nr. 1.

(2) ¹Behandlungen und Untersuchungen, insbesondere Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit, bedürfen der Einwilligung der untergebrachten Person. ²Ist diese einwilligungsunfähig, so ist die Einwilligung ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901 a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, die Durchführung der Behandlung oder Untersuchung gestattet oder untersagt. ³Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. ⁴Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht. ⁵Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass die untergebrachte Person oder im Fall des Satzes 2 ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufgeklärt worden ist; für die Aufklärungspflicht gilt § 630 e BGB entsprechend. ⁶Behandlungen und Untersuchungen, die gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person erfolgen, sind abweichend von den Sätzen 1 bis 5 nur unter den Voraussetzungen des § 21 a oder des § 21 b zulässig.“

22. Nach § 21 werden die folgenden §§ 21 a bis 21 c eingefügt:

„§ 21 a

Behandlung gegen
den natürlichen Willen zur Herstellung
der Voraussetzungen freier Selbstbestimmung

(1) Eine Behandlung der Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1 Nr. 1 gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person ist zulässig, wenn

1. die untergebrachte Person zur Einsicht in die Schwere ihrer Krankheit oder Behinderung und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist,
2. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Abs. 1 Satz 1 BGB, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und die die Durchführung der Behandlung untersagt, nicht vorliegt,
3. ein der Behandlung entgegenstehender Wille, den die untergebrachte Person in einwilligungsfähigem Zustand geäußert hat, auch im Übrigen nicht ermittelbar ist,
4. die untergebrachte Person über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen in einer ihren Verständnismöglichkeiten und ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Weise angemessen informiert worden ist,
5. der ernsthafte, mit dem erforderlichen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer zuständigen Ärztin oder eines zuständigen Arztes, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu der Behandlung zu erreichen, erfolglos geblieben ist,
6. die Behandlung ausschließlich dem Ziel dient, die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person so weit wie möglich wiederherzustellen, um ihr die Chance der Beendigung der Unterbringung zu eröffnen,
7. die Behandlung zur Erreichung ihres Ziels geeignet ist, nach ihrer geplanten Art und Dauer einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente sowie der begleitenden Kontrollen erforderlich ist, weniger eingreifende Behandlungen aussichtslos sind und

8. der Nutzen der Behandlung die mit ihr einhergehenden Belastungen und den möglichen Schaden bei Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

(2) ¹Die beabsichtigte Behandlung Volljähriger bedarf der Anordnung des Betreuungsgerichts. ²Die beabsichtigte Behandlung Minderjähriger bedarf der vorherigen Anhörung der Sorgeberechtigten durch die ärztliche Leitung sowie der Anordnung des Familiengerichts; § 167 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG geltenden Vorschriften auch auf die Anordnung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme anzuwenden sind. ³Die Anordnung oder die einstweilige Anordnung der Behandlung ist durch die ärztliche Leitung bei dem nach Satz 1 oder 2 zuständigen Gericht schriftlich zu beantragen.

(3) ¹Die Behandlung ist nach Maßgabe des Inhalts der Beschlussformel des Gerichts durch die ärztliche Leitung schriftlich anzuordnen. ²In der ärztlichen Anordnung sind die Art und Dauer der Behandlung einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente, die nach dem Inhalt der Beschlussformel des Gerichts zulässig sind, die Art und Dauer der begleitenden Kontrollen sowie die Intensität der erforderlichen ärztlichen Überwachung anzugeben.

(4) ¹Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt informiert die untergebrachte Person und ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter über die Inhalte der Beschlussformel des Gerichts zu Art und Dauer, zur Durchführung sowie zur Dokumentation der angeordneten Behandlung und über die gegen die Anordnung des Gerichts möglichen Rechtsbehelfe. ²Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt erläutert auch die Inhalte der ärztlichen Anordnung nach Absatz 3 und teilt den beabsichtigten Beginn der Behandlung rechtzeitig mit.

(5) ¹Die Behandlung ist durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt zu überwachen. ²Sie ist nach Maßgabe des Inhalts der Beschlussformel des Gerichts, mindestens jedoch unter Angabe der maßgeblichen medizinischen Gründe für ihre Anordnung, ihres Zwangscharakters, der Art und Weise ihrer Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren.

(6) ¹Die Behandlung ist zu beenden, wenn das Ziel der Behandlung nach Absatz 1 Nr. 6 erreicht ist. ²Sie ist auch zu beenden, wenn im Verlauf der Behandlung eine Besserung nicht eintritt oder schwerwiegende Nebenwirkungen einen Abbruch der Behandlung erforderlich machen. ³Die ärztliche Leitung teilt dem Betreuungsgericht, bei Minderjährigen den Sorgeberechtigten und dem Familiengericht, die Beendigung der Behandlung unverzüglich mit.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Untersuchungen, die im Rahmen der Behandlung der Krankheit oder Behinderung nach § 1 Nr. 1 erforderlich und mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, entsprechend.

§ 21 b

Behandlung
gegen den natürlichen Willen
zur Abwehr gegenwärtiger erheblicher Gefahren

(1) ¹Eine Behandlung der untergebrachten Person ist gegen ihren natürlichen Willen auch zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 21 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 7 und 8 vorliegen. ²Die Behandlung bedarf der Anordnung durch die ärztliche Lei-

tung und ist durch eine Ärztin oder einen Arzt zu überwachen. ³Eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter der untergebrachten Person ist unverzüglich zu benachrichtigen. ⁴Die Behandlung ist zu beenden, wenn die Gefahr im Sinne des Satzes 1 abgewendet worden ist. ⁵Die durchgeführte Behandlung ist unter Angabe der maßgeblichen medizinischen Gründe für ihre Anordnung, des Zwangscharakters der Behandlung, der Art und Weise der Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren.

(2) ¹Absatz 1 gilt für Untersuchungen, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, entsprechend. ²Eine zwangsweise Untersuchung, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, darf durch die ärztliche Leitung auch zum Gesundheits- oder Hygieneschutz angeordnet werden.

§ 21 c

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
3. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
4. die Beschränkung der Bewegungsfreiheit zur Ruhigstellung (Fixierung) durch mechanische Vorrichtungen, durch die Gabe von Medikamenten oder durch mechanische Vorrichtungen in Verbindung mit der ergänzenden Gabe von Medikamenten.

(2) ¹Eine besondere Sicherungsmaßnahme ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der untergebrachten Person oder eines Dritten erforderlich ist und die Gefahr nicht durch weniger eingreifende Maßnahmen abgewendet werden kann. ²Eine Fixierung einer einwilligungsfähigen untergebrachten Person durch die Gabe oder die ergänzende Gabe von Medikamenten ist ohne deren Einwilligung abweichend von Satz 1 nur zulässig, wenn die Fixierung zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Dritten erforderlich ist.

(3) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 bedürfen der Anordnung durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt und sind durch sie oder ihn zu überwachen. ²Fixierungen (Absatz 1 Nr. 4) bedürfen der Anordnung durch die ärztliche Leitung und sind durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt zu überwachen. ³Eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter der untergebrachten Person ist unverzüglich zu benachrichtigen. ⁴Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt überprüft fortlaufend, ob die Voraussetzungen der besonderen Sicherungsmaßnahme weiterhin vorliegen.

(4) ¹Fixierte Personen sind durchgängig zu beobachten; ihre Vitalfunktionen sind fortlaufend zu kontrollieren. ²Die Beobachtung erfolgt durch die persönliche Anwesenheit einer Pflegekraft bei der fixierten Person. ³Eine mittelbare Beobachtung ist nur zulässig, wenn eine persönliche Anwesenheit der Pflegekraft bei der fixierten Person aus therapeutischen Gründen nicht in Betracht kommt; sie bedarf der Anordnung durch die ärztliche Leitung.

(5) Über die Zulässigkeit einer Fixierung ist unverzüglich nach deren Beginn durch die ärztliche Leitung eine

gerichtliche Entscheidung herbeizuführen; die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG geltenden Vorschriften finden, auch in Verbindung mit § 151 Nr. 7 und § 167 FamFG, entsprechende Anwendung.

(6) ¹Eine besondere Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn die Gefahr im Sinne des Absatzes 2 abgewendet worden ist. ²Die durchgeführte Maßnahme ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung, ihrer Dauer und der vorgenommenen ärztlichen Überprüfungen zu dokumentieren.“

23. § 22 wird gestrichen.

24. In § 23 werden die Worte „ihren Zimmern“ durch die Worte „ihrem Zimmer“ und die Worte „dem Krankenhaus“ durch die Worte „der Unterbringungseinrichtung“ ersetzt.

25. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „im Krankenhaus“ durch die Worte „in der Unterbringungseinrichtung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „in dem Krankenhaus“ durch die Worte „in der Unterbringungseinrichtung“ ersetzt.

26. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Der Post- und Fernmeldeverkehr kann dadurch überwacht und beschränkt werden, dass

1. Absendung und Empfang von brieflichen oder sonstigen Sendungen oder Telefongespräche durch die Einrichtung vermittelt werden,
2. briefliche oder sonstige Sendungen angehalten oder Telefongespräche abgebrochen werden oder
3. ausgehenden brieflichen oder sonstigen Sendungen, die unrichtige Darstellungen enthalten, ein Begleitschreiben beigelegt wird, wenn die untergebrachte Person auf der Absendung besteht.

²Telefongespräche werden dadurch überwacht, dass eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Unterbringungseinrichtung mithört; die untergebrachte Person ist darüber vor Beginn des Gesprächs zu unterrichten.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

c) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Schreiben und sonstige Sendungen, die innerhalb der Unterbringungseinrichtung gewechselt werden, entsprechende Anwendung.“

d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Verweisung „Absätze 2 und 3“ durch die Verweisung „Absätze 2 bis 4“ und die Worte „Leitung des Krankenhauses“ durch die Worte „ärztliche Leitung der Unterbringungseinrichtung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „vom Krankenhaus“ durch die Worte „von der Unterbringungseinrichtung“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „Absätze 2 und 3“ durch die Verweisung „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Worte „dem Krankenhaus“ durch die Worte „der Unterbringungseinrichtung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Unterbringungseinrichtung“ ersetzt.

27. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „nach Möglichkeit“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der zuständigen Behörde“ durch die Worte „dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die ärztliche Leitung der Unterbringungseinrichtung trifft die Entscheidungen über die Form der Unterbringung sowie über Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 möglichst im Einvernehmen mit der untergebrachten Person.“

28. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Liegen nach Einschätzung der ärztlichen Leitung der Unterbringungseinrichtung die Voraussetzungen der Unterbringung nach § 16 nicht mehr vor, so ist das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, hiervon unverzüglich zu unterrichten.“

- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Will die betroffene Person nicht freiwillig zur weiteren Behandlung in der Unterbringungseinrichtung verbleiben, so ist sie aus der Unterbringungseinrichtung zu entlassen, wenn

- 1. das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, die Unterbringungsmaßnahme aufgehoben oder die Vollziehung der Unterbringung ausgesetzt hat,
- 2. die Unterbringungsfrist abgelaufen ist, ohne dass das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, die Verlängerung der Unterbringung angeordnet hat,
- 3. im Fall einer vorläufigen behördlichen Unterbringung (§ 18) ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluss bis zum Ablauf des auf die vorläufige behördliche Unterbringung folgenden Tages nicht vorliegt.

(3) ¹Die Unterbringungseinrichtung unterrichtet von der bevorstehenden Entlassung unverzüglich den Landkreis oder die kreisfreie Stadt. ²Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt soll unterrichten

- 1. die Ehegattin oder den Ehegatten der betroffenen Person, wenn die Eheleute nicht dauernd getrennt leben,
- 2. die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner der betroffenen Person, wenn die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben,
- 3. jedes Elternteil und jedes Kind, bei dem die betroffene Person lebt oder bei Einleitung des Unterbringungsverfahrens gelebt hat,
- 4. die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder den gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter der betroffenen Person,
- 5. eine von der betroffenen Person benannte Person ihres Vertrauens und
- 6. die Leitung der Einrichtung, wenn die betroffene Person in einer Einrichtung lebt.

³Die Unterbringungseinrichtung unterrichtet von der bevorstehenden Entlassung auch die Ärztin oder den Arzt, von der oder von dem sich die betroffene Person behandeln lassen will, es sei denn, dass die betroffene Person widerspricht.“

29. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Aussetzung der Vollziehung
der Unterbringungsmaßnahme

¹Hat das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, die Vollziehung der Unterbringung ausgesetzt und dies mit der Auflage verbunden, dass sich die betroffene Person in ärztliche Behandlung begibt, so hat die betroffene Person den Namen und die Anschrift der Ärztin oder des Arztes, in deren oder dessen Behandlung sie sich begeben hat, unverzüglich der Unterbringungseinrichtung, in der sie untergebracht war, und dem Sozialpsychiatrischen Dienst mitzuteilen. ²Die Unterbringungseinrichtung übersendet der Ärztin oder dem Arzt und dem Sozialpsychiatrischen Dienst unverzüglich einen Bericht über die bisherige Behandlung.“

30. § 29 wird gestrichen.

31. In § 30 Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ ersetzt.

32. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Übermittlung an das Betreuungsgericht, an das Familiengericht, an die Betreuungsstelle oder an eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter ist darüber hinaus zulässig, soweit dies für die Unterbringung nach diesem Gesetz oder für die gesetzliche Vertretung erforderlich ist.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Werden in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Daten übermittelt, so hat die Empfängerin oder der Empfänger diese Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme zu sichern. ²Hierauf ist die Empfängerin oder der Empfänger hinzuweisen.“

33. In § 34 Satz 1 werden die Worte „das Krankenhaus, in dem die Person untergebracht ist, die“ durch die Worte „die Unterbringungseinrichtung die jeweils“ ersetzt.

34. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „vorläufigen“ das Wort „behördlichen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „vorläufigen“ das Wort „behördlichen“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „vorläufigen“ das Wort „behördlichen“ eingefügt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Änderung der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung

§ 2 Nr. 6 der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 548), wird gestrichen.

Nds. GVBl. Nr. 18/2017, ausgegeben am 28. 9. 2017

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. September 2017

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zwölften Buchs
des Sozialgesetzbuchs

Vom 21. September 2017

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach den Absätzen 2 bis 5 umfasst jeweils auch die Zuständigkeit für den Abschluss und die Kündigung der Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen und Quotierung,
Verteilung der Erstattungen
nach § 46 a SGB XII und § 136 SGB XII“.

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zu den abzuziehenden Einnahmen gehören auch die Einnahmen

1. des jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe aus der Beteiligung des Landes nach § 14 b sowie
2. der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe aus der Erstattung des Bundes nach § 136 Abs. 1 SGB XII, die nach Absatz 5 auf die jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe und auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend den jeweils in eigener sachlicher Zuständigkeit erbrachten Leistungen verteilt wird.“

- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) ¹Von den Erstattungen durch den Bund nach § 136 Abs. 1 SGB XII verteilt das Land auf jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe jeweils

1. einen Betrag für die in eigener sachlicher Zuständigkeit und
2. einen Betrag für die in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

erbrachten Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs in Werkstätten für Menschen mit Behinderung. ²Die Beträge werden nach den jeweiligen prozentualen Anteilen

1. der jährlichen Bruttoausgaben des örtlichen Trägers (Satz 1 Nr. 1) sowie
2. der jährlichen Bruttoausgaben des vom örtlichen Träger für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe erbrachten Leistungen (Satz 1 Nr. 2)

an den jährlichen Bruttoausgaben aller Träger der Sozialhilfe errechnet. ³Der Ermittlung der prozentualen Anteile zur Verteilung der Bundeserstattung nach § 136 Abs. 1 SGB XII sind jeweils die ausschließlich nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbrachten Bruttogesamtauszahlungen für Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung zugrunde zu legen, und zwar

1. bei der Bundeserstattung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2017 die Bruttogesamtauszahlungen 2016,

2. bei der Bundeserstattung für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 die Bruttogesamtauszahlungen 2017,

3. bei der Bundeserstattung für die Zeiträume vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 und vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 die Bruttogesamtauszahlungen 2018.

⁴Die Festsetzung der Anteile nach Satz 3 erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen jährlichen Mitteilung nach § 13 Abs. 2.

(6) ¹Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie jeweils die Zahl der Leistungsberechtigten nach § 136 Abs. 1 SGB XII je Kalendermonat mit, die in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag nach § 27 b Abs. 2 SGB XII erhalten haben. ²Die Mitteilung der Leistungsberechtigten nach Satz 1 erfolgt jeweils getrennt nach der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. ³Die Meldungen nach Satz 1 erfolgen

1. bis zum 4. August 2017 für das erste Halbjahr 2017,
2. bis zum 10. August 2018 für das zweite Halbjahr 2017 und das erste Halbjahr 2018,
3. bis zum 9. August 2019 für das zweite Halbjahr 2018 und das erste Halbjahr 2019 und
4. bis zum 14. Februar 2020 für das zweite Halbjahr 2019.

(7) ¹Das Land zahlt den Erstattungsbetrag nach Absatz 5 für

- das erste Halbjahr 2017 bis zum 1. Dezember 2017,
- das zweite Halbjahr 2017 und das erste Halbjahr 2018 bis zum 30. November 2018,
- das zweite Halbjahr 2018 und das erste Halbjahr 2019 bis zum 29. November 2019 und
- das zweite Halbjahr 2019 bis zum 1. Juni 2020.

²Soweit die Meldungen der örtlichen Träger grob fahrlässig nicht den Erfordernissen des Absatzes 6 Satz 1 entsprechen oder grob fahrlässig nicht fristgerecht innerhalb der in Absatz 6 Satz 3 genannten Meldezeiträume erfolgt sind, hat der örtliche Träger dem Land die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle zu ersetzen.“

- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 8 und 9.

- e) Im neuen Absatz 9 Satz 1 werden nach den Worten „des Absatzes 4 Satz 1“ ein Komma und die Worte „des Absatzes 5“ eingefügt.

3. In § 13 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 8“ ersetzt.

4. § 14 a Abs. 4 Satz 5 wird gestrichen.

5. Die Anlage (zu § 14 a Abs. 4 Satz 5) wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Hannover, den 21. September 2017

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Verordnung
über die Datei führende Stelle und
zugelassene Überwachungsstellen
im Bereich der Produktsicherheit (ZÜSVO)

Vom 21. September 2017

Aufgrund des § 37 Abs. 4 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), wird verordnet:

§ 1

Datei führende Stelle

(1) Als Datei führende Stelle im Sinne des § 37 Abs. 4 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) zur Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen für die in Niedersachsen zugelassenen Überwachungsstellen steht die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zur Verfügung.

(2) ¹Die Datei führende Stelle verarbeitet folgende Daten über überwachungsbedürftige Anlagen, die der Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle unterliegen:

1. Name, Vornamen und Anschrift des Betreibers der Anlage,
2. den Standort der Anlage,
3. die Angaben zur Identifikation der Anlage und
4. die sicherheitstechnisch relevanten Angaben.

²Sie übermittelt diese Daten der für die überwachungsbedürftige Anlage zuständigen zugelassenen Überwachungsstelle und der für die überwachungsbedürftige Anlage zuständigen Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie dem Fachministerium zur Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 2

Erteilung der Befugnis an Überwachungsstellen,
Benennung von Überwachungsstellen als Prüfstellen

(1) ¹Die Erteilung der Befugnis an Überwachungsstellen nach § 37 Abs. 5 ProdSG ist bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik schriftlich oder elektronisch zu beantragen. ²Die Befugnis ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. ³Sie steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Überwachungsstelle der zuständigen Behörde einen Vertrag mit der Datei führenden Stelle vorlegt, in dem für die Dauer der Befugnis das Erstellen und Führen von Dateien über die von der Überwachungsstelle geprüften überwachungsbedürftigen Anlagen durch die Datei führende Stelle geregelt ist.

(2) Die Benennung nach § 37 Abs. 5 Satz 1 ProdSG ist bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

§ 3

Pflichten der zugelassenen Überwachungsstellen

¹Die nach § 37 Abs. 5 ProdSG zugelassenen Überwachungsstellen haben zum Schutz vor Gefahren durch überwachungsbedürftige Anlagen

1. nach jeder Prüfung, die sie nach § 15 oder 16 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt haben und die nicht von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden darf (§ 15 Abs. 3 BetrSichV) der Datei führenden Stelle die Daten nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu übermitteln und dabei die Bestimmungen über die Form und die Frist der Übermittlung zu beachten,
2. die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie bei einer Prüfung im Sinne der Nummer 1 einen Mangel festgestellt hat, durch den Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (gefährlicher Mangel),
3. bei einem Mangel, der bei einer Prüfung im Sinne der Nummer 1 festgestellt wurde und Beschäftigte und Dritte nicht gefährdet, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachzuprüfen, ob der Mangel beseitigt ist,
4. die zuständige Behörde zu benachrichtigen, wenn die Nachprüfung nach Nummer 3 ergeben hat, dass ein Mangel, der sich zu einem gefährlichen Mangel entwickeln kann (sicherheitserheblicher Mangel), nicht beseitigt ist,
5. bei Prüfungen im Sinne der Nummer 1 den von der Datei führenden Stelle zur Identifikation der Anlage vergebenen Anlagenschlüssel auf den von ihnen erstellten Prüfbescheinigungen (§ 17 Abs. 1 BetrSichV) zu vermerken,
6. mit der Benachrichtigung nach den Nummern 2 und 4 der zuständigen Behörde eine Kopie der letzten Prüfbescheinigung zu übermitteln und
7. sich unter Berücksichtigung der Anzahl der durchgeführten Prüfungen an den Kosten der Datei führenden Stelle zu beteiligen, die dieser durch das Erstellen und Führen der Dateien über die überwachungsbedürftigen Anlagen entstehen.

²Die Einzelheiten der Kostenbeteiligung nach Satz 1 Nr. 7 regeln die Datei führende Stelle und die Überwachungsstelle vertraglich.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen im Bereich der Geräte- und Produktsicherheit vom 24. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 320) außer Kraft.

Hannover, den 21. September 2017

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil R u n d t

Verordnung
über die Anerkennung von Angeboten
zur Unterstützung im Alltag
nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs
(AnerkVO SGB XI)

Vom 21. September 2017

Aufgrund des § 45 a Abs. 3 und des § 144 Abs. 2 Satz 2 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757), wird verordnet:

§ 1

Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) Als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45 a des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) können anerkannt werden:

1. Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter fachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),
2. Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden), und
3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).

(2) Als Angebote zur Unterstützung im Alltag kommen insbesondere in Betracht:

1. Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen,
2. Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
3. Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung,
4. Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen durch eine Agentur,
5. Familienentlastende Dienste,
6. Angebote zur Alltagsbegleitung,
7. Angebote zur Pflegebegleitung und
8. Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) ¹Ein Angebot nach § 1 wird anerkannt, wenn

1. sein Träger seinen Sitz in Niedersachsen hat,
2. der Träger ein Konzept
 - a) zu Inhalt, Umfang und Methode der Unterstützung im Alltag,
 - b) zur Zielgruppe sowie
 - c) zur Qualitätssicherunghat,
3. es auf Dauer sowie auf eine nachhaltige, regelmäßige und verlässliche Unterstützung im Alltag ausgerichtet ist,
4. die für die Leistungen verlangte Vergütung die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigt,

5. für das Angebot

- a) insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer zur Verfügung stehen, die für ihre Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sind und für ihre Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten, und
- b) eine Fachkraft zur Verfügung steht, die die Helferinnen und Helfer in deren Einsatzbereich anleitet und unterstützt,

und

6. der Träger die Personen, die im Rahmen des Angebots eingesetzt werden sollen, zur Deckung von Haftpflichtschäden, die durch die Tätigkeit entstehen können, hinreichend versichert hat.

²Angebote für die Betreuung in Gruppen können nur anerkannt werden, wenn geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. ³Abweichend von Satz 1 Nr. 5 Buchst. a können Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 auch anerkannt werden, wenn sozialversicherungspflichtig beschäftigte Helferinnen und Helfer eingesetzt werden sollen, die mindestens den ihrer Tätigkeit entsprechenden branchenüblichen Mindestlohn erhalten.

(2) Helferinnen und Helfer sind persönlich geeignet, wenn dem Träger

1. für die Helferinnen und Helfer, die im Rahmen des Angebots eingesetzt werden sollen, jeweils ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zur Einsichtnahme vorgelegen hat, das Zweifel an der persönlichen Eignung nicht begründet, und
2. sonstige Erkenntnisse, die zu Zweifeln an der persönlichen Eignung Anlass geben, nicht vorliegen.

(3) ¹Helferinnen und Helfer sind fachlich geeignet, wenn sie eine einschlägige berufliche Qualifikation besitzen oder an einer auf das Angebot abgestimmten Schulung durch Fachkräfte teilgenommen haben. ²Die Schulung muss einen Umfang von mindestens 30 Zeitstunden haben. ³In der Schulung müssen Kenntnisse zu folgenden Inhalten vermittelt worden sein:

1. Grundlagen von Krankheitsbildern und unterschiedlichen Formen körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderungen,
2. Grundlagen der Hygiene sowie des Infektions- und Gesundheitsschutzes,
3. Kommunikation, Gesprächsführung und Verhalten im Umgang mit Pflegebedürftigen sowie pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Personen,
4. Kriterien eingeschränkter Alltagskompetenz,
5. Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie zum Beispiel Widerständen, Hinlauftendenzen oder herausforderndem Verhalten,
6. Verhalten in Krisen- und Notfallsituationen,
7. Methoden der Betreuung Pflegebedürftiger bei Einzelbetreuung und bei Betreuung in Gruppen,
8. Beratungsangebote insbesondere der Pflegekassen, der Pflegestützpunkte und der Selbsthilfekontaktstellen für Pflegebedürftige sowie pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Personen,
9. Rolle und Aufgabenprofil der Helferinnen und Helfer,
10. Leistungen der Kranken- und der Pflegeversicherung, die Erteilung einer Vorsorgevollmacht und die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung sowie

11. Inhalte und Grenzen der Begleitung und Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung von Pflegebedürftigen.

(4) Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b sind

1. Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
4. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
5. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
6. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
7. Ärztinnen und Ärzte,
8. Psychologinnen und Psychologen,
9. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
10. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
11. Fachkräfte für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege,
12. Gerontologinnen und Gerontologen,
13. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, Meisterinnen und Meister der Hauswirtschaft,
14. andere Personen mit ähnlicher Qualifikation.

(5) Zum Anleiten und Unterstützen der Helferinnen und Helfer nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b durch die Fachkraft gehört es,

1. die Pflegebedürftigen und deren Angehörige und Pflege- und Betreuungspersonen bei Bedarf gemeinsam aufzusuchen und die geeignete Form der Unterstützung im Alltag im Einzelfall abzustimmen,
2. regelmäßige Team- und Fallbesprechungen anzubieten,
3. für den Fall einer Veränderung der Betreuungssituation und bei einer notwendigen Intervention in Krisenfällen ergänzende Beratung anzubieten sowie
4. die angeleiteten und unterstützten Helferinnen und Helfer fortzubilden.

(6) Angebote von Einzelpersonen werden nicht anerkannt.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Zuständig für die Anerkennung von Angeboten ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (im Folgenden: Landesamt).

(2) ¹Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich zu stellen. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere

1. das Konzept für das Angebot zur Unterstützung im Alltag,
2. Angaben über die Vergütung je Stunde, die für die Inanspruchnahme des Angebots in Rechnung gestellt werden soll,
3. Angaben über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer,
4. im Fall des Einsatzes sozialversicherungspflichtig beschäftigter Helferinnen und Helfer eine Kopie des Arbeitsvertrages,
5. Angaben zur fachlichen Eignung der Helferinnen und Helfer,
6. Angaben zur Qualifikation der zur Verfügung stehenden Fachkräfte,

7. Angaben zum erforderlichen Versicherungsschutz und

8. bei Angeboten für die Betreuung in Gruppen ein Nachweis über die Größe, Ausstattung und Zugänglichkeit der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen.

(3) Hinsichtlich der persönlichen Eignung der Helferinnen und Helfer genügt eine Bestätigung des Trägers, dass ihm die für die Helferinnen und Helfer nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Führungszeugnisse zur Einsichtnahme vorgelegen haben und diese Zweifel an der persönlichen Eignung nicht begründen sowie dass sonstige Erkenntnisse, die zu Zweifeln an der persönlichen Eignung Anlass geben, nicht vorliegen.

§ 4

Verfahren nach der Anerkennung

Ändert der Träger des Angebots zur Unterstützung im Alltag nach der Anerkennung das Konzept für das Angebot, soll für die Inanspruchnahme des Angebots eine höhere Vergütung in Rechnung gestellt werden oder wird nach der Anerkennung eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt, so hat der Träger dies dem Landesamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Regelmäßige Qualitätssicherung

(1) ¹Spätestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Anerkennung und danach jeweils spätestens nach Ablauf eines weiteren Jahres hat der Träger des Angebots zur Unterstützung im Alltag dem Landesamt nach Maßgabe des § 3 nachzuweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden. ²Auf Verlangen des Landesamtes hat der Träger jederzeit Auskünfte über seine Angebote zur Unterstützung im Alltag zu erteilen und nachzuweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden.

(2) Der Träger des Angebots hat dafür zu sorgen, dass die im Rahmen seines Angebots eingesetzten Helferinnen und Helfer in den ihren Einsatzbereich betreffenden Themengebieten fortgebildet werden.

(3) Der Träger des Angebots hat sich jeweils spätestens nach fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Führungszeugnisses darüber zu vergewissern, dass die Helferin oder der Helfer weiterhin persönlich geeignet ist, und sich hierfür ein neues erweitertes Führungszeugnis (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) vorlegen zu lassen.

§ 6

Übermittlung von Informationen über Angebote

¹Das Landesamt übermittelt den Landesverbänden der Pflegekassen regelmäßig die aktuellen Kontaktdaten der Träger und Angaben zu Art, Inhalt und Umfang der Angebote, zu der dafür erhobenen Vergütung sowie zur regionalen Verfügbarkeit der Angebote. ²Der Übermittlung sind die vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 4 SGB XI herausgegebenen Empfehlungen zugrunde zu legen.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Abweichend von § 144 Abs. 2 Satz 1 SGB XI gelten am 31. Dezember 2014 anerkannte Betreuungsangebote und Entlastungsangebote im Sinne der §§ 45 b und 45 c SGB XI in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung auch ohne neues Anerkennungsverfahren als anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45 a SGB XI in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung. ²Die §§ 4 und 5 gelten auch für die nach Satz 1 als anerkannt geltenden Angebote, und zwar mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 5 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt.

(2) Die Träger der nach Absatz 1 Satz 1 als anerkannt geltenden Angebote haben dem Landesamt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Bestätigung nach § 3 Abs. 3 zuzuleiten.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45 b des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 28. August 2002 (Nds. GVBl. S. 372) außer Kraft.

Hannover, den 21. September 2017

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Rundt

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über Sperrzeiten für Spielhallen

Vom 5. September 2017

Aufgrund des § 10 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 415), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 412), in Verbindung mit Nummer 3.4.1.2 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2016 (Nds. GVBl. S. 214), wird im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen vom 23. Oktober 2012 (Nds. GVBl. S. 425) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. In Satz 1 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 5. September 2017

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Pistorius

Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zwölften Buchs
des Sozialgesetzbuchs

Vom 7. September 2017

Aufgrund der §§ 10 und 13 Abs. 4 sowie des § 14 a Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 272), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2016 (Nds. GVBl. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
2. Der 6. Abschnitt wird gestrichen.
3. Die Anlage (zu § 13) erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 13)

Jährliche Festbeträge

Örtlicher Träger der Sozialhilfe	Jährlicher Festbetrag für das Jahr 2016 — in Euro —	Jährlicher Festbetrag ab dem Jahr 2017 — in Euro —
Landkreis Ammerland	187 246,54	206 695,96
Landkreis Aurich	326 547,76	326 547,76
Stadt Braunschweig	1 485 260,69	1 485 260,69
Landkreis Celle	1 291 530,57	1 198 011,86
Landkreis Cloppenburg	156 934,67	196 728,54
Landkreis Cuxhaven	115 919,18	143 239,79
Stadt Delmenhorst	529 315,14	487 116,29
Landkreis Diepholz	3 702 634,02	3 702 634,02
Stadt Emden	358 353,10	324 805,70
Landkreis Emsland	835 490,28	926 930,24
Landkreis Friesland	199 718,50	199 718,50
Landkreis Gifhorn	3 860 311,98	2 952 185,04
Landkreis Göttingen*)	1 433 045,66	1 372 459,94
Landkreis Goslar	243 340,36	166 685,91
Landkreis Grafschaft Bentheim	273 683,72	273 683,72
Landkreis Hameln-Pyrmont	380 271,04	380 271,04

Örtlicher Träger der Sozialhilfe	Jährlicher Festbetrag für das Jahr 2016 — in Euro —	Jährlicher Festbetrag ab dem Jahr 2017 — in Euro —
Region Hannover	6 420 789,93	6 420 789,93
Landkreis Harburg	798 520,23	879 522,37
Landkreis Heidekreis	239 983,02	213 805,13
Landkreis Helmstedt	218 601,49	184 454,39
Landkreis Hildesheim	740 825,67	740 825,67
Landkreis Holzminden	310 688,26	340 041,71
Landkreis Leer	316 483,55	336 606,36
Landkreis Lüchow-Dannenberg	134 085,44	152 497,08
Landkreis Lüneburg	1 158 384,60	1 348 699,92
Landkreis Nienburg (Weser)	818 620,37	763 247,21
Landkreis Northeim	303 094,93	303 094,93
Landkreis Oldenburg	166 992,03	139 916,93
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	351 607,69	392 282,80
Landkreis Osnabrück	608 441,86	608 441,86
Stadt Osnabrück	898 757,57	898 757,57
Landkreis Osterholz	91 950,95	70 251,98
Landkreis Osterode am Harz*)	171 653,04	
Landkreis Peine	341 827,63	390 468,01
Landkreis Rotenburg (Wümme)	211 284,62	211 284,62
Stadt Salzgitter	221 792,19	209 251,02
Landkreis Schaumburg	187 011,77	170 283,46
Landkreis Stade	203 255,91	161 943,43
Landkreis Uelzen	353 310,31	281 620,59
Landkreis Vechta	163 354,72	163 354,72
Landkreis Verden	113 109,42	143 467,24
Landkreis Wesermarsch	261 085,84	261 085,84
Stadt Wilhelmshaven	395 759,19	395 759,19
Landkreis Wittmund	118 688,88	127 470,31
Landkreis Wolfenbüttel	271 707,89	271 707,89
Stadt Wolfsburg	366 163,81	366 163,81

*) Die Teilbeträge für November und Dezember 2016, die sich für die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz ergeben (§ 14 a Abs. 1 Satz 3 Nds. AG SGB XII), wurden an den neuen Landkreis Göttingen gezahlt.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 7. September 2017

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

R u n d t

Ministerin

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten
im Gerichtsvollzieherdienst

Vom 14. September 2017

Aufgrund des § 50 Abs. 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 1. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 703), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (Nds. GVBl. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührenanteil beträgt

1. 45 vom Hundert für das Kalenderjahr 2015,

2. 47,61 vom Hundert für die Kalenderjahre 2016 und 2017.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher stehen von den Gebührenanteilen insgesamt höchstens

1. 20 162 Euro im Kalenderjahr 2015,

2. 20 210 Euro jeweils in den Kalenderjahren 2016 und 2017 (Höchstbetrag) zu.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den 14. September 2017

Niedersächsisches Justizministerium

N i e w i s c h - L e n n a r t z

Ministerin

V e r o r d n u n g
über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter
der Beschäftigten in den Verwaltungsrat
bei der Zusammenlegung von Sparkassen

Vom 14. September 2017

Aufgrund des § 117 Abs. 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Neuwahl

Werden Sparkassen nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) zusammengelegt, so sind die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten für den nach § 13 Abs. 8 NSpG zu bildenden neuen Verwaltungsrat vor dem Fusionszeitpunkt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 NSpG) zu wählen.

§ 2

Dienststelle

Für die Wahl nach § 1 gelten die Sparkassen, die zusammengelegt werden, gemeinsam als eine Einrichtung im Sinne des § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) und je für sich als selbständige Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 3 NPersVG.

§ 3

Wahlvorstand

(1) Spätestens elf Wochen vor dem Fusionszeitpunkt bestellt der Personalrat der übernehmenden Sparkasse im Einverneh-

men mit dem Personalrat der übertragenden Sparkasse oder den Personalräten der übertragenden Sparkassen drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(2) ¹Besteht zehn Wochen vor dem Fusionszeitpunkt kein Wahlvorstand, so bestellt die Dienststelle der übernehmenden Sparkasse im Einvernehmen mit der Dienststelle der übertragenden Sparkasse oder den Dienststellen der übertragenden Sparkassen auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in einer der Dienststellen vertretenen Gewerkschaft binnen einer Frist von zwei Wochen drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand. ²Der Antrag kann bei jeder der beteiligten Dienststellen gestellt werden.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wahl der Vertreter der Bediensteten in den Verwaltungsrat bei der Zusammenlegung von Sparkassen vom 9. November 1978 (Nds. GVBl. S. 792) außer Kraft.

Hannover, den 14. September 2017

Niedersächsisches Finanzministerium

S c h n e i d e r

Minister

B e r i c h t i g u n g
des Gesetzes zur Änderung
des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172) wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 1 Nr. 46 wird wie folgt berichtigt:
In § 198 a Abs. 3 wird die Verweisung „Absätzen 2 und 3“ durch die Verweisung „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
2. Artikel 3 Nr. 1 wird wie folgt berichtigt:
In § 43 Abs. 1 werden die Worte „in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder“ gestrichen.

Hannover, den 1. September 2017

Niedersächsisches Justizministerium

Im Auftrage

J e s s e

Ministerialdirigentin

Lieferbar ab April 2017

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG